

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

23395807



Déposé
21-09-2023

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 25/09/2023 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0455494479

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **ENERGIE 2030**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Genossenschaft

Vollständige Anschrift Breite Wege 1

des Sitzes : 4730 Raeren

Gegenstand der Urkunde : SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE
ÄNDERUNGEN), GEGENSTAND

Aus einer Urkunde vom 19. September 2023 des Notars Renaud LILIEN, mit dem Amtssitz in Eupen, geht hervor, dass die Generalversammlung folgenden Beschlüsse gefasst hat :

1. Aufgrund eines rechtfertigenden Berichtes des Verwaltungsorgans über die Erweiterung des Gegenstandes, Beschluss im Artikel 3 bezüglich des Gegenstandes, den folgenden Absatz hinzuzufügen : „Alle Aktivitäten der Genossenschaft dienen dazu, sowohl die Bedürfnisse der Anteilseigner als auch deren wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten zu fördern, indem sie deren Kräfte bündelt.“

2. Annahme der folgenden Fassung der Satzung (Auszug) :

Rechtsform und Name: Genossenschaft namens „Energie 2030“.

Sitz : Raeren, Breite Wege 1

Gegenstand : Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung der erneuerbaren Energien und die Förderung von Energieeinsparungen, einschließlich der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Die Genossenschaft kann auch alle Industrie-, Handels- und Finanzgeschäfte beweglicher und unbeweglicher Art tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Gegenstand der Genossenschaft zusammenhängen.

Alle Aktivitäten der Genossenschaft dienen dazu, sowohl die Bedürfnisse der Anteilseigner, als auch deren wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten zu fördern, indem sie deren Kräfte bündelt.

Die Genossenschaft kann sich auch in Form von Einlagen oder Verschmelzungen oder in anderer Form an jedem Unternehmen, jeder Vereinigung oder Gesellschaft beteiligen, die einen ähnlichen, vergleichbaren oder ergänzenden Gegenstand hat oder darüber hinaus den Gegenstand dieser Genossenschaft fördert.

Die Genossenschaft kann auch Schuldverschreibungen ausgeben und einziehen, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, beispielsweise im Hinblick auf die erforderliche Zustimmung der Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Einlagen : Die Mitglieder erwerben ein oder mehrere Anteile an der Genossenschaft mit einem Nominalwert von 250 Euro pro Anteil. Jeder Anteil gewährt ein gleiches Recht an der Verteilung des Gewinns und des Liquidationserlöses.

Neue Anteile : Das Verwaltungsorgan ist befugt, die Ausgabe neuer Anteile zu beschließen. Die neuen Anteile können nur von Personen gezeichnet werden, die die Bedingungen dieser Satzung erfüllen. Mit dem Jahresabschluss hinterlegt das Verwaltungsorgan ein Verzeichnis mit folgenden Angaben: die Anzahl gezeichneter Anteile, die geleisteten Einzahlungen, das Verzeichnis der

Anteilseigner, die ihre Anteile nicht voll eingezahlt haben, unter Angabe des noch geschuldeten Betrags.

Abtretung und Übertragung von Anteilen : Mit Zustimmung des Verwaltungsorgans können Anteile zwischen den Anteilseignern unter Lebenden oder nach einem Todesfall übertragen werden. Die Anteile können mit Zustimmung des Verwaltungsorgans auf Dritte übertragen werden.

Ausschluss eines Anteilseigners : Die Genossenschaft kann einen Anteilseigner aus wichtigem Grund ausschließen. Die Anteile des ausgeschlossenen Anteilseigners werden für nichtig erklärt. Das Verwaltungsorgan kann einen Ausschluss mit absoluter Stimmenmehrheit beschließen.

Verwaltungsorgans : Die Genossenschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, die natürliche oder juristische Personen sein können und Anteilseigner sein müssen, verwaltet. Diese werden mit oder ohne zeitliche Begrenzung ernannt und können, wenn sie in der Satzung ernannt werden, den Status eines satzungsmäßigen Verwalters haben.

Die Generalversammlung, die den/die Verwalter ernannt, legt ihre Anzahl, die Dauer ihres Mandats und, falls es mehrere Verwalter gibt, ihre Befugnisse fest. Wird die Mandatsdauer nicht angegeben, gilt das Mandat als unbefristet erteilt.

Das Verwaltungsorgan ist befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gegenstands der Genossenschaft notwendig oder nützlich sind, mit Ausnahme der Handlungen, die durch das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

Hat die Genossenschaft nur einen Verwalter, werden ihm alle Verwaltungsbefugnisse mit der Möglichkeit übertragen, einige Befugnisse zu delegieren.

Tägliche Geschäftsführung : Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Geschäftsführung sowie die Vertretung der Genossenschaft im Hinblick auf diese Geschäftsführung einem oder mehreren Verwaltern, die den Titel eines geschäftsführenden Verwalters führen, oder einem oder mehreren Direktoren übertragen.

Für die tägliche Geschäftsführung können diese geschäftsführenden Verwalter jedem Bevollmächtigten besondere Vollmachten erteilen. Die Zuweisungen und Vergütungen der geschäftsführenden Verwalter werden vom Verwaltungsorgan festgelegt, das ihr Mandat jederzeit widerrufen kann.

Vertretung der Genossenschaft: Gibt es nur einen Verwalter, so wird die Genossenschaft in allen Handlungen, einschließlich derjenigen, an denen ein Beamter mitwirkt, und vor Gericht von diesem Verwalter vertreten.

Wird die Genossenschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, so wird sie in allen Handlungen, einschließlich derjenigen, an denen ein Beamter mitwirkt, und vor Gericht durch zwei gemeinsam handelnde Verwalter vertreten, die einen vorherigen Beschluss des Verwaltungsorgans nicht vorweisen müssen.

Im Rahmen der täglichen Geschäftsführung wird die Genossenschaft jedoch entweder durch einen geschäftsführenden Verwalter oder einen Direktor, der mit der täglichen Geschäftsführung betraut ist, vertreten, die allein handeln.

Generalversammlung : Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am zweiten Sonntag im Juni am Sitz der Genossenschaft oder an dem in der Einberufung angegebenen Ort statt.

Geschäftsjahr : Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.

Aufteilung – Rücklagen : Der Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung, der nach Abzug aller notwendigen Aufwendungen, Verwaltungskosten und Abschreibungen verbleibt, stellt den Nettogewinn der Genossenschaft dar. Über die Verwendung dieses Gewinns beschließt die Generalversammlung. Die Anteilseigner können jedoch auf der Generalversammlung beschließen, dass der Überschuss ganz oder teilweise zur Bildung oder Auffüllung einer außerordentlichen Rücklage verwendet wird, als Sonderabschreibung übernommen oder auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Generalversammlung kann auch beschließen, keine Dividenden auszuschütten.

Über die Höhe des als Ertrag auf das investierte Kapital ausbezahlten Anteils beschließt die Generalversammlung. Sie kann auch beschließen, den Ertrag auf das Kapital nicht auszuzahlen und stattdessen dem Kapitalkonto gutzuschreiben. Nicht ausgezahlte Dividenden werden zum Ende des Geschäftsjahres in stimmberechtigte Anteile umgewandelt sofern sie den Nominalwert eines Anteils erreichen oder überschreiten.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 25/09/2023 - Annexes du Moniteur belge

Teil B - anchluss

Das Verwaltungsorgan ist berechtigt, Ausschüttungen aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres oder aus dem Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzunehmen, solange der Jahresabschluss für dieses Geschäftsjahr noch nicht festgestellt ist, gegebenenfalls vermindert um den Verlustvortrag oder erhöht durch den Gewinnvortrag, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausschüttung vorliegen.

Für gleichlautenden Auszug

R.LILIEN

Notar

Geichzeitig hinterlegt : Ausfertigung, Koordinierung der Statuten.